



---

## Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle Mühlethal (inkl. Aussenanlagen)

vom 7. April 2004

---

Der Stadtrat beschliesst:

Ingress

### I. Regelmässige Benützungen (Trainings, Proben etc.)

#### § 1

<sup>1</sup> Für regelmässige Vergaben der Lokalitäten - inn- und ausserhalb der Schulzeiten - ist die Schulpflege, resp. der Schulsportleiter, zuständig.

Verwaltung und Betrieb; Zuständigkeit

<sup>2</sup> Dem Hauswart ist rechtzeitig zu melden, wenn die Räumlichkeiten ausnahmsweise nicht benützt werden.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Lokale sind bis spätestens 21.45 Uhr zu verlassen. Um 22.00 Uhr müssen die Benützer das Gebäude verlassen haben.

Schliessung

<sup>2</sup> Das Licht ist auszuschalten und die Türen sind abzuschliessen.

#### § 3

<sup>1</sup> Die Turnhalle darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

Schutz des Hallenbodens

<sup>2</sup> Nach Übungen im Freien sind die Schuhe vor Eintritt in die Halle zu reinigen.

<sup>3</sup> Nagel- und Stollenschuhe sind vor dem Betreten der Lokalitäten auszuziehen.

## § 4

Betreten des  
Rasenplatzes

<sup>1</sup> Das Ballspielen auf dem Rasenplatz ist nur in Turnschuhen, Schuhen ohne Schraubstollen oder barfuss und nur bei normalen Witterungsverhältnissen gestattet.

<sup>2</sup> Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet der Hauswart abschliessend. Seinen Anordnungen und Weisungen ist generell Folge zu leisten.

## § 5

Geräte und Mobilien

<sup>1</sup> Allfällig benutzte Geräte und Mobilien sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen.

<sup>2</sup> Allfällige Verunreinigungen sind zu beseitigen.

Haftung für Schäden

<sup>3</sup> Für mutwillige und fahrlässige Schäden haften die Verursacher. Schadenfälle sind ohne Verzug dem Hauswart zu melden.

## § 6

Einrichtungen

An den Einrichtungen wie Heizung, Ventilation, Storen, Bühneneinrichtungen usw. darf nicht manipuliert werden.

## § 7

Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten der Mehrzweckturnhalle (inkl. WC) ist das Rauchen verboten, mit Ausnahme bei Veranstaltungen bei abgedecktem Boden.

## II. Einzelne Veranstaltungen

### § 8

Regeln

Grundsätzlich gelten die gleichen Verhaltensregeln wie bei den regelmässigen Benützungen.

### § 9

Die Bewilligungen für einzelne Veranstaltungen werden vom Stadtbüro erteilt.

## § 10

<sup>1</sup> Die Bühneneinrichtungen dürfen nur von fachlich geschultem Personal bedient werden. Bühneneinrichtungen

<sup>2</sup> Schäden durch unsachgemässe Bedienung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Schäden

## § 11

<sup>1</sup> Das Abdecken des Hallenbodens wird durch die Einwohnergemeinde (Hauswart) vorgenommen. Abdecken des Hallenbodens

<sup>2</sup> Das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Tische ist Sache des Veranstalters – unter Aufsicht des Hauswartes.

## § 12

<sup>1</sup> Dem Veranstalter steht eine Küche zur Verfügung. Küche

<sup>2</sup> Dem Stadtbüro ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung der verantwortliche Chef für den Küchenbetrieb namentlich bekannt zu geben und bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Regionalpolizei die entsprechende Bewilligung einzuholen (Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit).

<sup>3</sup> Die Kosten für die Einholung von Bewilligungen aller Art (z.B. Tombola) gehen zu Lasten des Veranstalters und müssen von diesem besorgt werden.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Alkoholausschank sind einzuhalten. Alkoholausschank

## § 13

<sup>1</sup> Lokalitäten, Gerätschaften und Geschirr werden vom Hauswart übergeben und kontrolliert wieder zurückgenommen. Kontrolle

<sup>2</sup> Allfälliger Verlust oder Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## § 14

aufgehoben <sup>1</sup> Rauchen bei abgedecktem Boden

## § 15

Das Stadtbüro ist ermächtigt, vom Veranstalter vor Erteilung der Bewilli- Akontozahlung

---

<sup>1</sup> Seit 1. Mai 2010 ist das Rauchen gemäss Gesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 u.a. in geschlossenen öffentlichen Räumen verboten.

gung eine Akontozahlung in der Höhe der Hallenmiete sowie der zu erwartenden Hauswartkosten zu verlangen.

## § 16

Entzug der  
Bewilligung

<sup>1</sup> Veranstaltern, die sich nicht an dieses Reglement und an die Anordnungen der Funktionäre halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

<sup>2</sup> In Streitfällen entscheidet der Stadtrat abschliessend.

## § 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement mit der Gebührenordnung wurde vom Stadtrat am 7. April 2004 (Artikel Nr. 239) genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

Zofingen, 30. April 2004

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

*Urs Locher*

Der Stadtschreiber II

*Thomas Gloor*

– Gebührenordnung